

Satzung Bürgerhaus Marienfeld 2015 e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Bürgerhaus Marienfeld 2015 e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 33428 Marienfeld.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, die Einrichtung eines Bürgerhauses für den Ortsteil Marienfeld anzustreben und dessen Errichtung und Unterhaltung zu fördern. Der Verein übernimmt deshalb die Bauträgerschaft und die spätere Verwaltung des Gebäudes. Das Bürgerhaus Marienfeld dient der Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums und des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb des Bürgerhauses Marienfeld, das den Gruppen und Vereinen im Ort zur Verfügung steht.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss

die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt des Mitgliedes,
 - b. Ausschluss des Mitgliedes und
 - c. Tod des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Geschäftsjahresende erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a. Das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - b. Mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Beirat
- (3) Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dessen Stellvertreter,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart und
 - e. drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren werden Vorsitzender, Schriftführer und ein Beisitzer, in ungeraden stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und zwei Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a. allen unter §6 (1) aufgeführten Personen,
 - b. je einem Vertreter der Vereine die als Mitglied geführt werden,
 - c. dem Hausmeister des Bürgerhauses Marienfeld und
 - d. zwei Vertretern des Heimatvereins Marienfeld e.V.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes. Ihm obliegt die Abstimmung über die regelmäßige Belegung des Bürgerhauses Marienfeld. Weiterhin berät er den Vorstand bei anstehenden Renovierungs- und Erweiterungsmaßnahmen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vor dem Termin über die Tageszeitungen „Die Glocke“, „Neue Westfälische“ und das „Westfalen Blatt“ einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. Beschluss über die Erhebung einer Umlage.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Mindestteilnehmerzahl beschlussfähig.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (2) Jährlich wird einer der beiden Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Falls ein Kassenprüfer verhindert ist, die Kasse zu prüfen, beauftragt der andere Kassenprüfer ein Vereinsmitglied, das nicht Mitglied im Vorstand ist, die Kassenprüfung durchzuführen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung im Kassenbericht zu informieren.

§11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Harsewinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Marienfeld zu verwenden hat.
- (3) Zu den Liquidatoren werden der 1. und 2. Vorsitzende bestellt.

Diese Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12. August 2015 in der Sporthalle am Ruggebusch einstimmig beschlossen.

Marienfeld, den 16. August 2015